

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Teilnahme an Lehrgängen an der Feuerwehr- und Rettungsschule der Stadt Hameln

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in den zurzeit gültigen Fassungen hat der Rat der Stadt Hameln in seiner Sitzung am 06.10.2021 folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Die Stadt Hameln erhebt für die Teilnahme an Lehrgängen und Fortbildungen an ihrer Feuerwehr- und Rettungsschule Gebühren.

§ 2 Gebührenpflichtige

Gebührenpflichtig ist, wer die gebotene Leistung in Anspruch nimmt.

§ 3 Gebührentarif

Gebühren werden nach Maßgabe des als Anlage beigefügten Gebührentarifs vom 31.08.2021 erhoben. Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den im Gebührentarif festgesetzten Gebühren die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.

§ 4 Entstehen von Gebührenpflicht und Gebührenschuld, Billigkeitsmaßnahmen

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der verbindlichen Teilnahmebestätigung der Stadt Hameln an die Lehrgangsteilnehmerin oder den Lehrgangsteilnehmer. Mit diesem Zeitpunkt entsteht die Gebührenschuld.
- (2) Der Gebührenanspruch wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Die Gebührenschuld ist einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides zur Zahlung fällig. Ist im Bescheid eine über diesen Zeitpunkt hinausgehende Fälligkeit angegeben, so gilt diese.
- (3) Gebührenschuldner sind die Gebührenpflichtigen nach § 2. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner. Der Gebührenanspruch wird im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz vollstreckt.
- (4) Die Stadt Hameln kann auf Antrag von der Erhebung der Gebühr ganz oder teilweise absehen oder sie ganz oder teilweise erlassen, wenn dies im Einzelfall mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenverpflichteten, aus Billigkeitsgründen oder öffentlichem Interesse geboten ist.
- (5) Die Stadt Hameln kann von ihr festgesetzte Gebühren stunden, wenn die sofortige Einziehung für den Gebührenverpflichteten mit erheblichen Härten verbunden ist und wenn der Anspruch durch eine Stundung nicht gefährdet ist.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.10.2021 in Kraft.

Hameln, den 06.10.2021

Claudio Griese
Oberbürgermeister

Gebührentarif der Feuerwehr- und Rettungsschule der Stadt Hameln

Lehrgangsbezeichnung	Gebühr je Teilnehmer (€)
<u>Feuerweherschule</u>	
Grundausbildungslehrgang (B1) 1.040 UE	12.200,00
Vertiefungsphase (V) 80 UE	930,00
Maschinist für Hubrettungsfahrzeuge (mit Fahrzeugstellung) 45 UE	960,00
Maschinist für Hubrettungsfahrzeuge (ohne Fahrzeugstellung) 45 UE	490,00
Fortbildung für Maschinisten von Hubrettungsfahrzeugen 8 UE	110,00
Brandschutzhelferschulung 6 UE	87,00
Flurförderzeuge - Lehrgang 16 UE	250,00
Flurförderzeuge - Unterweisung 3 UE	80,00
Motorbootfahrzeuge - Lehrgang 50 UE	340,00
Kranführer - Lehrgang 18 UE	710,00
Kranführer - Unterweisung 9 UE	190,00
Feuerwehr - Tagesfortbildung 8 UE	60,00
Brandsimulationsanlagen - Training 9 UE	220,00
Erstunterweisung - Filtergeräte 4 UE	100,00
Erstunterweisung - Isoliergeräte 20 UE	170,00

Lehrgangsbezeichnung	Gebühr je Teilnehmer (€)
<u>Rettungsschule</u>	
Rettungssanitäter - Lehrgang 160 UE	1.100,00
Rettungssanitäter - Abschluss 40 UE	500,00
Sanitäter 48 UE	330,00
Betriebssanitäter 63 UE	350,00
Rettungsdienst - Fortbildung 8 UE	30,00
Organisatorischer Leiter RD - Lehrgang 40 UE	400,00
Organisatorischer Leiter RD - Fortbildung 8 UE	115,00
Erste Hilfe Kurs + Fortbildung 9 UE	Auf Anfrage
Hamelner Notfalltag 10 UE	68,00